

Notwendigkeit der Einführung eines Freiertatbestandes zur Bekämpfung der Zwangsprostitution

- Stand: Juli 2008 -

Problemaufriss: Zwangsprostitution von Erwachsenen wird zwar von den Straftatbeständen [§§ 177, 178, 180a, 181a, 232, 240 Abs. 4 Nr. 1 1. Alt. StGB](#) erfasst. Auch nach der Neuregelung der Delikte gegen Menschenhandel in [§§ 232 ff. StGB](#) (*siehe eigenen Beitrag*) wird das Problem der Zwangsprostitution jedoch vielfach noch nicht als abschließend gelöst angesehen. Die Diskussion dreht sich vorwiegend um zwei Lösungsvorschläge. Erstens, die Rückkehr zu den [§§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB aF](#) (*siehe eigenen Beitrag*) und zweitens, die Einführung eines Freiertatbestandes. Letztgenannter Änderungsvorschlag soll im Rahmen dieses Beitrags im Mittelpunkt stehen.

Derzeitiger Stand des Gesetzgebungsverfahrens: Nach der Einführung des ProstG ([BGBl. I 2001, S. 3938](#)) wurde die Erforderlichkeit einer Strafverschärfung der Zwangsprostitution im Rahmen der Neuregelung der Menschenhandelsdelikte diskutiert (*siehe Materialien*). Die Verabschiedung des 37. StrÄndG, ([BGBl. I 2005, S. 239](#)) beendete die Debatte nicht (*siehe Materialien*). Die letzten Bundestagsmaterialien, die das Thema Freiertatbestand benennen, waren im Januar 2007 der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG ([BT-Drs. 16/4146](#)). Hierin wurde die Schaffung einer Regelung zur Freierstrafbarkeit angekündigt.

Materialien: Zum 37. StrÄndG: [BT-Drs. 15/3045](#) (Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen eines StrÄndG – §§ 180b, 181 StGB); [BT-Drs. 15/4048](#) (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses eines StrÄndG – §§ 180b, 181 StGB; Neuregelung des Menschenhandels); [BT-Drs. 15/4380](#) (Unterrichtung durch den Bundesrat hinsichtlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses). Nachfolgende Diskussion zum Freiertatbestand: [BR-Drs. 140/05](#) (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern eines StrÄndG – Menschenhandel; u.a. zur Einführung einer Tatbestände gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern und der Wiedereinführung der Strafvorschriften gegen die Förderung der Prostitution); [BT-Plenarprotokoll 15/135](#) S. 12368 ff. (Beratung eines StrÄndG – §§ 180b, 181 StGB); [BT-Drs. 15/5326](#) (Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion eines StrÄndG – §§ 232a, 233c StGB; u.a. zur Strafbarkeit der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern, Kronzeugenregelung); [BR-Drs. 136/06](#) (mit BR-Drs. 140/05 identischer Gesetzesantrag des Freistaates Bayern aufgrund neuer Legislaturperiode); [BT-Drs. 16/1006](#) (Antrag der Fraktion Die Linke, die Rechtsstellung der Opfer von Menschenhandel u. Zwangsprostitution zu stärken); [BT-Drs. 16/1125](#) (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Opferrechte von Menschenhandelsopfern weiter auszubauen); [BT-Drs. 16/1343](#) (Gesetzentwurf des Bundesrates eines StrÄndG – Menschenhandel; u.a. zur Strafbarkeit der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern und zur Förderung der Prostitution).

Rechtsprechung (zur Zuhälterei): [BGH, 1.8.2003 – 2 StR 186/03](#), NJW 2004, 81; [BGH 15.7.2003 – 4 StR 29/03](#), StV 2003, 617; BayObLG StV 2004, 210.

Literatur: *Freudenberg*, djb, [aktuelle informationen 3/2007, S. 10](#); *Frommel*, NK 2005, 57; *Hallmann/Hartig/Katt*, *Forderungen der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e.V.*; *Merk*, ZRP 2006, 250; *Rautenberg*, NJW 2002, 650; *Renzikowski*, ZRP 2005, 212; *Schmidbauer*, NJW 2005, 871; *Schroeder*, NJW 2005, 1393; *Schröder*, [Das Parlament 11/2006](#); *Thoma*, NK 2005, 52; *Voss, beck-blog vom 29.5.2008*; *Zypries*, Recht u. Politik 2006, 5.

Problemstellung: Erst seit Inkrafttreten des ProstG ([BGBl. I 2001, S. 3938](#)) am 1.1.2002 ist die Förderung freiwilliger Ausübung der Prostitution in Deutschland straffrei. Die Entkriminalisierung ist einem gesellschaftlichen Wandel zu verdanken. Sexuelle Dienstleistung wird nicht mehr als sittlich anstößig empfunden, sofern sie freiwillig erfolgt. Zudem sollten durch die generelle Auf-

hellung des Rotlichtmilieus menschenunwürdige Erscheinungsformen von Prostitution wie Menschenhandel, Zwangsprostitution, Minderjährigen-Prostitution sowie Ausbeutung von Prostituierten und milieubezogener Gewaltkriminalität besser bekämpft werden können.

Auch bei der Reform der Menschenhandelsdelikte (37. StrÄndG vom 11.2.2005, [BGBl. I, 239](#)) wurde der Kampf gegen die Zwangsprostitution hervorgehoben. Im Rahmen der Neuregelung ist die mehrfach geforderte Strafbarkeit des Freiers aber zunächst abgelehnt worden. So macht sich der Freier de lege ferenda durch die Nutzung sexueller Dienste nicht nach §§ 232 ff. StGB und auch sonst nicht strafbar, selbst wenn er von der bereits abgeschlossenen Vortat des Menschenhandels weiß. Eine Strafbarkeit kommt nur dann in Betracht, wenn der Freier selbst nötigt oder den Tatbestand der Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) erfüllt. Es wird diskutiert, ob diese Gesetzeslücke zu schließen ist.

Regelungsvorschlag: Einführung eines eigenen Freiertatbestand

- **§ 232a StGB-E (Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern; [BT-Drs. 15/5326](#), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU; [BR-Drs. 140/05](#), Gesetzesantrag des Freistaates Bayern):**

(1) Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt oder von dieser Person an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt und dabei leichtfertig nicht erkennt, dass sich die Person in einer durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffenen Lage befindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

Eine Leichtfertigkeitstrafbarkeit kommt in Betracht, wenn etwa blaue Flecken bei einer Prostituierten ignoriert werden. ([BT-Drs. 15/5326](#), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU; [BR-Drs. 140/05](#), Gesetzesantrag des Freistaates Bayern) Der Vorschlag einer Fahrlässigkeitsvariante geht Einigen (z.B. *Renzikowski*; Gesetzentwurf des Bundesrates, [BT-Drs. 16/1343](#)) zu weit.

§ 233c StGB-E (Strafmilderung und Absehen von Strafe; [BT-Drs. 15/5326](#), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU; [BR-Drs. 140/05](#), Gesetzesantrag des Freistaates Bayern; Gesetzentwurf des Bundesrates, [BT-Drs. 16/1343](#)):

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 232 bis 233a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 232 bis 233a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

Die Kronzeugenregelung soll der Verbesserung der Aufklärung von Menschenhandel und Zwangsprostitution dienen. (Freistaat Bayern, [BR-Drs. 140/05](#); Gesetzentwurf des Bundesrates, [BT-Drs. 16/1343](#))

- **§ 232a StGB-E (Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern; Gesetzentwurf des Bundesrates, [BT-Drs. 16/1343](#)):**

(1) Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

- Die zwingende Anknüpfung der Zwangsprostitution an ein Menschenhandelsdelikt (18. Abschnitt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit) leuchtet nicht ein, denn im Vordergrund steht

der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Besonderen. In Anlehnung an [§ 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB](#) ist daher ein Tatbestand in den dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) einzufügen, der sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage unabhängig vom Alter unter Strafe stellt. (Renzikowski)

- Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums mit folgendem Inhalt angekündigt ([Spiegel Online vom 17.5.2008](#)): *Wer jemanden unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, sexuell missbraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft.*
Der Entwurf soll [§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB](#) bis auf das Wort nötigt gleichen, welches durch „missbraucht“ ersetzt wurde.

Erforderlichkeit eines Freierstraftatbestandes de lege ferenda:

Pro

- Aufgrund der hohen Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes der sexuellen Selbstbestimmung ist das Problem der Zwangsprostitution dringend strafrechtlich anzugehen.
- Die bestehenden Strafvorschriften gegen Zwangsprostitution sehen als Adressaten lediglich Zuhälter, Bordellbesitzer und Menschenhändler an. Das Verhalten der Freier ist nicht sanktioniert. Dies stellt sich als einseitige Herangehensweise dar, die daran hindert, effektiv gegen Zwangsprostitution vorzugehen. Erforderlich ist ein Freierstraftatbestand.
- Der Freier, der die typischerweise gegebene Schwächesituation des Menschenhandelsopfer durch die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen ausnutzt, darf nicht straffrei bleiben, wenn er von der Zwangslage der Prostituierten weiß. Die Strafwürdigkeit ergibt sich aus dem hohen Unrechtsgehalt der vorsätzlichen Ausnutzung der Zwangslage. Straffreiheit ist auch dann nicht hinnehmbar, wenn der Freier sich leichtfertig über die vorhandenen Warnhinweise hinwegsetzt. (Merk; [BT-Drs. 15/5326](#), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU)
- Die Zwangsprostitution muss nach dem wirtschaftlichen Hintergrund (hohe Nachfrage – hohe Gewinnmöglichkeit – viel Menschenhandel) dadurch bekämpft werden, dass dem Menschenhandel die finanzielle Basis entzogen wird. Gäbe es nicht die Freier, die die Situation gehandelter Frauen und Mädchen missbrauchen, so könnten die Verbrecherringe nicht ihre immensen Gewinne erzielen. Somit muss auf die Freier eingewirkt werden. (Merk; Thoma; [BT-Drs. 15/5326](#), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU)
- Es ist Zweck und Pflicht des Staates, durch effektive Vorbeugung und Strafverfolgung die Freiheit des Einzelnen zu sichern. Insofern ist der Schutz der Frauen vor Zwangsprostitution durch einen Freierstraftatbestand zu verbessern. (Zypries, Recht u. Politik)
- Der sexuelle Missbrauch von Zwangsprostituierten ist kein bloßes Anschlussdelikt wie die Begünstigung, Hehlerei oder Geldwäsche. Insofern bedarf es dringend einer Strafverschärfung. (Renzikowski)
- Auch vor dem Hintergrund der negativen Generalprävention ist die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz der Prostituierten erforderlich. Die Signalwirkung einer Strafnorm würde deutlich machen, dass die Rechtsordnung nicht länger bereit ist, die bislang vielfach bedenkenlos begangenen Taten hinzunehmen. (Merk)

Contra

- Sinn und Zweck des Strafrechts ist der Rechtsgüterschutz. Die [§§ 177, 178, 180a, 181a, 232, 240 Abs. 4 Nr. 1 I. Alt. StGB](#) bieten einen umfassenden Schutz vor Eingriffen in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einführung einer Freierstraftatbestandes den Schutz der Prostituierten tatsächlich erweitert. Ein verbrechenshemmender Effekt auf die Allgemeinheit durch generalpräventive Einzelstrafscharfung ist im Übrigen in hohem Maße verfassungsrechtlich bedenklich.
- Zwangsprostitution und Menschenhandel stehen in einem engen Zusammenhang, da der Bedarf Handel erforderlich macht. Es ist statistisch erwiesen, dass 80% der Zwangsprostituierten

Ausländerinnen sind. Der weite Tatbestand des [§ 233a StGB](#) trägt dem Umstand der Möglichkeit der Förderung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hinreichend Rechnung. Es bedarf insofern keiner neuen Regelungen.

- Der Grund für die Strafbarkeit des Freiers sind gerade die Nachweisprobleme in Bezug auf Menschenhandel und Zwangsprostitution. Ähnlich wie bei der Strafbarkeit von Kinderpornographie muss nicht nur derjenige bestraft werden, der die rechtswidrigen Schriften herstellt, sondern auch derjenige, der sie verwendet. (Kauder, [BT-Plenarprotokoll 15/135, S. 12370 f.](#))
- Eine Kriminalisierung von Freiern würde eine Stigmatisierung dieser bedeuten. Eine derartige Stigmatisierung ist generell kontraproduktiv bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu Prostitutionszwecken und der Zwangsprostitution. Denn aus Angst vor Selbstbechtigung wären die Freier weniger geneigt, den in Not geratenen Frauen zu helfen. Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere Schweden, haben gezeigt, dass eine Freierbestrafung weder den betroffenen Frauen noch den Strafverfolgungsbehörden bei den Ermittlungen nützt. Vielmehr wird die Situation der betroffenen Frauen dadurch verschlechtert und diese kriminalisiert. (Thoma)
- Zudem würde ein Freiertatbestand die Prostitution generell an einen sozialen Randbereich abdrängen. Hierdurch würde sich der Schutz der Prostituierten aber verschlechtern. (Renzikowski)
- Schon der Nachweis der Zwangsprostitution ist äußerst schwierig, da sich das Opfer, um auszusagen zu können, erst aus seiner unfreiwilligen Abhängigkeit lösen muss. Die Freier würden sich auf Nichtwissen berufen. Der Nachweis der Kenntnisnahme der Freier von der Zwangsprostitution durch die Strafverfolgungsbehörden fällt noch schwieriger aus als der Nachweis von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Somit würde ein Freiertatbestand praktisch kaum zur Anwendung kommen. Ineffektive Strafvorschriften verstoßen aber gegen das Rechtsstaatsprinzip. (Renzikowski)
 - Der Einführung einer Freierstrafbarkeit können nicht die Nachweisprobleme entgegen gehalten werden. Denn Nachweisprobleme stellen sich regelmäßig bei Sexualstraftaten, wo naturgemäß keine neutralen Zeugen zugegen sind. Die Nachweisprobleme haben aber auch nicht dazu geführt, das gesamte Sexualstrafrecht zu entkriminalisieren. Zudem kann der Richter den Einwand des Nichtsahnens bei Vorliegen eindeutiger objektiver Kriterien als bloße Schutzbehauptung ablehnen. (Merk)
- Die Bekämpfung der Zwangsprostitution und des Menschenhandels würde durch einen Freiertatbestand erschwert und der Opferschutz verringert werden. Denn die Freier würden sich aus Angst vor Selbstbechtigung als Beschuldigte auf ihr Schweigerecht ([§ 136 StPO](#)) und ihr Auskunftsverweigerungsrecht ([§ 55 StPO](#)) berufen. Dadurch würden sie aber als Zeugen gegen die vermeintlichen Täter der Zwangsprostitution wegfallen. (vgl. Merk)
 - Dieses Argument hat in Bezug auf die Besitzstrafbarkeit von Kinderpornographie schon kein Gehör gefunden. Zudem hat die Erfahrung mit der Erwerbs- und Besitzstrafbarkeit bei illegalen Drogen ([§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 BtMG](#)) erwiesen, dass die Beschuldigtenposition einer Ermittlung der Hintermänner nicht abträglich ist. Hier kann eine Kronzeugenregelung die Kooperationsbereitschaft des Freiers vielmehr erhöhen.
- Auch die vorgeschlagene Kronzeugenregelung für den Freier kann hier zu keiner effektiveren Strafverfolgung führen, denn wenn dem Freier schon ohne sein Geständnis in den seltensten Fällen eine eigene Strafbarkeit nachgewiesen werden kann (aufgrund mangelnder Beweise hinsichtlich des Menschenhandels), wird er sich kaum der Polizei stellen. Die Kronzeugenregelung würde kaum je zur Anwendung gelangen und ist somit überflüssig. (Freudenberg)
- Zudem erscheint es widersinnig, hinsichtlich der Freierstrafbarkeit den Nachweis zu fordern, dass das Opfer der Zwangsprostitution ein Menschenhandelsopfer ist, denn der Nachweis des Menschenhandels gelingt in den seltensten Fällen. (Freudenberg)
- Das Problem Zwangsprostitution lässt sich nicht mit der Strafverschärfungen lösen. Vielmehr sind Maßnahmen außerhalb des Strafrechts erforderlich. Die Lösung ist auf der Ebene einer opferintergrativen Sicht auf die Strafverfolgung zu suchen. Dazu zählen die Umsetzung von

Zeugenschutzmaßnahmen und die Erleichterung im Aufenthaltsstatus für Nicht-EU-Bürger. Zudem sind Sozialleistungen während des Aufenthaltes zu gewährleisten und die Möglichkeit von Rückkehrhilfen und Ausbildungsprogrammen für Frauen zu schaffen. (*Thoma*)

Erforderlichkeit eines Leichtfertigkeitstatbestandes

Pro

- Beweisprobleme im Rahmen einer Freierstrafbarkeit lassen sich durch die Einführung eines Leichtfertigkeitstatbestandes lösen. Kann etwa trotz verschiedener Indizien für eine Zwangsprostitution (wie vergitterte Fenster, abgeschlossene Türen) eine Strafbarkeit nicht festgestellt werden, kann das Unrecht mit einem Fahrlässigkeitsvorwurf bestraft werden. ([BT-Drs. 15/5326](#), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU)
- Es ist nicht ersichtlich, warum ein Leichtfertigkeitstatbestand für Freier abzulehnen ist. Wie in den Fällen des § 261 StGB missbraucht der Täter auch hier die durch eine Vortat geschaffene Situation, an der er selbst nicht beteiligt war. Die naturgemäß auftretenden Nachweisprobleme können auch hier nur durch einen Leichtfertigkeitstatbestand abgemildert werden. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso die sexuelle Selbstbestimmung weniger schützenswert ist, als die Rechtsgüter des § 261 StGB. (*Merk; Schroeder*)
- Parallelen eines Leichtfertigkeitstatbestandes für Freier zu [§ 261 StGB](#) lassen sich auch nicht mit dem Argument unterschiedlicher Schutzrichtungen der Strafnormen ablehnen. Wie § 261 StGB soll auch § 232a StGB-E die organisierte Kriminalität, hier des Menschenhandels, unterbinden. Dies ist vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Zwangsprostituierten, die Menschenhandelsopfer sind, auch sinnvoll. Insofern lassen sich sehr wohl Parallelen in Bezug auf das Schutzgut der Leichtfertigkeitstatbestände ziehen.

Contra

- Gegen die Einführung eines Leichtfertigkeitstatbestands der Freier spricht, dass das Sexualstrafrecht keine Fahrlässigkeitsdelikte kennt. (*Zypries*, [BT-Plenarprotokoll 15/135 S. 12369 f.](#)) Dies hat auch gute Gründe, denn zwischen zulässiger und verbotener Prostitution besteht eine Grauzone. (*Renzikowski*)
- Die Begründung der Leichtfertigkeitstrafbarkeit unter Verweis auf Parallelen zu § 261 Abs. 5 StGB hinkt, denn [§ 261 StGB](#) ist generell sehr umstritten. Zudem sind die Rechtsgüter nicht ohne weiteres vergleichbar. So bezweckt § 261 StGB neben der Aufdeckung der Strukturen der organisierten Kriminalität die Beseitigung von Anreizen für die Entstehung organisierter Kriminalität. Ein Freiertatbestand soll demgegenüber eine originäre Rechtsgutsverletzung beschreiben, nicht aber in erster Linie den Menschenhandel senken. (*Renzikowski*)
- Weiter stellt eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Freiers eine unerträgliche Vorverlagerung der Strafbarkeit dar, die zum Nachteil des Prostitutionsgewerbes lediglich eine abschreckende Wirkung auf potentielle Freier hat. (*Voss*)

Sonstige Forderungen an die Politik:

Strafrechtliche Ansätze

- [§ 180 Abs. 2 StGB](#) ist zu ändern, um Wertungswidersprüche und Unbestimmtheit zu beseitigen. Denn nach der derzeitigen Gesetzeslage, ist das Bestimmen eines Jugendlichen und das Vorschubleisten zur Prostitution nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar, während eigene Sexualkontakte des Täters nur mit Opfern unter 16 Jahren (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB) strafbar sind. D.h. wer jemandem eine 17-jährige Prostituierte „spendiert“ macht sich strafbar, wenn er aber selbst „Hand anlegt“ bleibt er straffrei.
- Für die Anhebung der Schutzaltergrenze in § 180 Abs. 2 StGB spricht, dass es nicht sein kann, dass ein 16-jährige nicht wirksam ein Auto kaufen, aber wohl rechtswirksam ihren Körper für sexuelle Dienste verkaufen darf. (*Rautenberg*)

- Zudem ist die Schutzaltergrenze für das Verbot entgeltlicher Sexualkontakte in § 182 Abs. 1 StGB auf 18 Jahre oder – zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit § 232 Abs.1 S. 2 StGB – auf 21 Jahre zu erhöhen. Eine Erhöhung der Schutzaltergrenze ist mit Hinblick auf die bislang in Deutschland nicht ratifizierte Konvention Nr. 182 der International Labour Organisation („Worst Forms of Child Labour Convention“ v. 17.6.1999 ([2000/587/EG](#)) und das [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#) vom 25.5.2002 sowie der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie ([ABl. L 13 vom 20.1.2004](#)) ohnehin völker- und europarechtlich wünschenswert. (*Renzikowski*)
- Der Opferschutz erfordert weiter die Einführung von Telefonüberwachung (§ 100a StPO) für den Fall des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hier besteht eine Gesetzeslücke, da § 100a StPO nur § 181a Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB erfasst. Die Telefonüberwachung ist jedoch dringend erforderlich, da Opfer von Zwangsprostitution häufig gehemmt sind, als Zeugen im Prozess auszusagen. Zudem muss sich das ausgebeutete Opfer, das als Zeuge aussagen will, erst aus der unfreiwilligen Abhängigkeit von seinem Zuhälter lösen. Dies ist aber in der Praxis äußerst selten. (*Schmidbauer*)
- Die präventive Telekommunikationsüberwachung ist bei einem derart menschenverachtenden Delikt einzuführen. Bei Menschenhandel soll die Polizei nicht abwarten müssen, bis die jungen Mädchen und Frauen geschlagen, genötigt, vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen werden. Dem steht auch das Urteil des [BVerfG \(Urteil vom 3.3.2004, 1 BvR 2378/98, NJW 2004, 999\)](#) nicht entgegen, da es sich auf repressive Maßnahmen bezog. In Bezug auf die Strafverfolgung von Zwangsprostitution sollte berücksichtigt werden, dass die Menschenwürde von ausbeuterischen Zuhältern nicht grundsätzlich Vorrang vor der Menschenwürde ausgebeuteter Prostituierten haben sollte. Vielmehr ist es Aufgabe des zuständigen Parlaments, diesen Konflikt zwischen Menschenwürde und Menschenwürde nach bekannten Regeln über die Lösung von Kollisionen gleichwertiger Rechtsgüter zu lösen. (*Schmidbauer*)
- Durch präventive Maßnahmen der Polizei und dem damit verbundenen hohen Kontrolldruck, können Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entdeckt und aufgeklärt werden. Insbesondere ordnungsrechtliche Verfügungen gegen einzelne als Treffpunkt ausgemachte Lokale kann die Ausweitung der Szene zurückdrängen. (*Schmidbauer*)

Außerstrafrechtliche Lösungsvorschläge

- Das Problem Zwangsprostitution lässt sich nicht mit Strafverschärfungen lösen. Vielmehr sind Maßnahmen außerhalb des Strafrechts erforderlich. Die Lösung ist auf der Ebene einer opferintergrativen Sicht auf die Strafverfolgung zu suchen. Dazu zählen die Umsetzung von Zeugenschutzmaßnahmen und die Erleichterung im Aufenthaltsstatus für Nicht-EU-Bürger. Zudem sind Sozialleistungen während des Aufenthaltes zu gewährleisten und die Möglichkeit von Rückkehrhilfen und Ausbildungsprogrammen für Frauen zu schaffen. (*Thoma*)
- Mit den Änderungsvorschlägen kann das Problem der Zwangsprostitution nicht umfassend gelöst werden. Ein entscheidendes Element im Kampf gegen die Zwangsprostitution ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. (*Hiltrud Breyer, vgl. Schröder*) Insofern ist die Aufklärung durch eine bessere finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen stärker zu fördern. (*Renzikowski*) Zudem ist eine europaweite Aufklärungskampagne zu starten. (vgl. *Schröder*)
- Eine mehrsprachige (europaweite) Telefon-Hotline für betroffene Frauen ist einzurichten. (Bündnis 90/Die Grünen, [BT-Drs. 16/1125](#); vgl. auch *Schröder*)
- Zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung ist die Stellung der nationalen Prostituierten zu verbessern. Hintergrund von Zwangsprostitution ist weniger die Drohung mit Gewalt als die Ausnutzung finanzieller Nöte. Wobei die Prostituierten in einen Teufelskreis geraten, da sie permanent über vermeintlich neu entstehende arbeits- und mietrechtliche Verpflichtungen von den Zuhältern getäuscht werden. Die Prostituierten müssen sich organisieren und sich gegen-

seitig über ihre zivilrechtlichen Ansprüche (z.B. aufgrund sittenwidriger Wuchermieten nach [§ 134 BGB](#)) aufklären, um ihre Stellung gegenüber den Bordellbetreibern zu stärken. Beratungsstellen sollen ihre primäre Aufgabe im psychosozialen Bereich aufgeben und effektive Wege der Verbesserung der Arbeitsbedingungen suchen, denn der Ausstieg aus der Prostitution ist Sache der Prostituierten und nicht immer die favorisierte Lösung. (*Frommel*)

- Zudem sind deutsche Behörden (örtliche Polizei, Landeskriminalamt, Finanzämter, Sozialversicherungsanstalten) gehalten, die zivilrechtlichen Missstände (sittenwidrige Wuchermieten und Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften) aufzuklären. Hierzu müssen Sozialversicherungsabgaben (hinsichtlich der scheinselfständigen Prostituierten) und Steuern der Bordellbetreiber eingehend geprüft und ggf. die Verletzung der Abgabe- und Steuerpflicht nach [§ 266a StGB](#) und den Mietwucher nach [§ 291 StGB](#) sanktioniert werden. Ein Vorgehen nach den konturlosen §§ 232 ff. StGB ist in der Praxis weniger erfolgversprechend und werden dem Opferschutz aufgrund ihrer versteckten Zielsetzung – Aufklärung von Ausländerrechtsverstößen – nicht gerecht. (*Frommel*)
- Allein die Verschärfung der Strafvorschriften genügt nicht, um dem Problem des Menschenhandels Herr zu werden. Die Ausstattung der Kriminalpolizei ist zu verbessern und die polizeiliche Präsenz in Prostitutions- und Anbahnungsgebieten zu erhöhen. Die schönsten Kooperationsmodelle nützen nichts, wenn die Polizei mangels Personal keine systematischen Razzien mehr durchführen können (*Hallmann/Hartig/Katt*)

Rechtspolitischer Ausblick: Bereits im Bericht zu den Auswirkungen des ProstG von Januar 2007 ([BT-Drs. 16/4146](#)) hat die Bundesregierung angekündigt, eine Lösung zur Regelung der Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten zu schaffen. Im [Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 \(vgl. S. 121\)](#) wurde eine Regelung des Problems in dieser Legislaturperiode vereinbart. Daher hat das Bundesjustizministerium im Mai 2008 einen Diskussionsentwurf zur Freierstrafbarkeit angekündigt (vgl. [Spiegel Online vom 17.5.2008](#); [Tagesspiegel Online vom 17.5.2008](#)). Man darf gespannt sein, wann dieser tatsächlich veröffentlicht wird.

Bearbeiterinnen: Giera, Hawickhorst, Vierjahn
Überarbeitet & aktualisiert Katharina Lipp